



Verfügung Nr. 134

Vom 4. Juli 2002

Gemeinde Niederdorf, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Niederdorf hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision der Zonenpläne Siedlung und Landschaft den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Niederdorf zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2001 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 29. 11. 2001 bis zum 04. 01. 2002 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 48 vom 29. 11. 2001 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederdorf publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte sind innert der Auflagefrist frist- und formgerecht zwei Einsprachen erfolgt:

- a. [REDACTED] mit Datum vom 2. Januar 2002 gegen Nr. 6/8. Die Einspracheverhandlung fand am 8. März 2002 statt.
- b. [REDACTED] mit Datum vom 24. Dezember 2001 gegen Nr. 5/8. Die Einspracheverhandlung fand am 12. April 2002 statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert,

verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Niederdorf. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

■■■■■ stellt in ihrer Einsprache folgende Anträge:

Es soll ein Augenschein vorgenommen werden um die Konsequenzen für das Grundstück Parzelle Nr. ■■■ zu erörtern. Die Waldbaulinie soll so reduziert werden, dass die Bebaubarkeit der Parzelle Nr. ■■■ nicht eingeschränkt wird.

Dazu ist festzuhalten, dass die Waldfeststellung bzw. die Waldgrenzen als solches nicht bestritten werden. Das Problem bildet der Bauabstand vom Waldrand, der laut Raumplanungs- und Baugesetz (RBG sgs 400) § 95e zwanzig Meter beträgt. Für die verkürzte Waldbaulinie ist ein separates Verfahren durchzuführen. Einem entsprechenden Gesuch der Gemeinde um Verkürzung der Waldbaulinie bis minimal 10m, kann zu gegebenem Zeitpunkt aus Sicht Forstamt zugestimmt werden, da der Bestand am Hang unterhalb der Häuser stockt. Dieser Sachverhalt wurde bereits anlässlich einer gemeinsamen Besprechung vom 13. November 2001 zwischen dem Gemeinderat, dem Amt für Raumplanung (Kreisplaner) und Forstamt beider Basel, besprochen. Der Gemeinderat Niederdorf beschloss an der Sitzung vom 2. April 2002 eine verkürzte Waldbaulinie von 10m im Gebiet "Stollten" zu befürworten und das entsprechende Verfahren im Zusammenhang mit der angelaufenen Revision des Zonenplanes Siedlung einzuleiten.

In der Folge zieht ■■■ die Einsprache mit Schreiben vom 22. Mai 2002 zurück.

Der Verlauf der Waldgrenze bleibt gemäss öffentlicher Auflage beibehalten.

Die ■■■ stellen in ihrer Einsprache folgende Anträge:

Die Parzelle ■■■ wurde den Einsprechenden beim Ausbau der Waldenburgerbahn vor ca. 20 Jahren im Rahmen einer Enteignung als Realersatz angeboten. Die Flächenanteile entsprachen laut Grundbuchauszug 42% Wald und 58% Wiese.

Die Waldgrenze soll so reduziert werden, dass die Verhältnisse laut Grundbuch bei der Übernahme der Parzelle Nr. [REDACTED] entsprechen. Bei den vereinzelt Bäumen könne nicht von Wald gesprochen werden.

Dazu ist zu entgegnen, dass für die Waldfeststellung nicht der Eintrag im Grundbuch entscheidend ist, sondern die biologischen Tatsachen vor Ort. Man kann also nicht generell auf die Grundbuchverhältnisse zurückgehen. Allerdings kann eventuell der Kronenraum etwas verkleinert werden und ein Spickel im Ostteil, der nicht bestockt ist, als Nicht-Wald angesprochen werden.

Der Verlauf der Waldgrenze wird leicht angepasst.

Die Einsprechenden ziehen die Einsprache mit Schreiben vom 21. April 2002 zurück.

Die Einsprache von [REDACTED] wurde zurückgezogen. Die Einsprache der [REDACTED] wird teilweise gutgeheissen und die Waldgrenzen entsprechend neu vermessen. Die Waldgrenze Zonenplan Siedlung der Gemeinde Niederdorf kann somit erlassen werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Die Waldgrenzenkarte Zonenpläne Siedlung und Landschaft in der Gemeinde werden Niederdorf erlassen. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 53 WGK 1/0, Nr. 1 bis 8 versehenen Exemplare der Karten.
 2. Die Einwohnergemeinde Niederdorf wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
 3. Nachführung
 - 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Niederdorf wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Niederdorf.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler:
- Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
 - René Lauper, Revierförster, Schulstrasse 1, 4436 Oberdorf
 - Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
 - Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion